



Thalwil, 17. April 2025

Totalrevision Polizeiverordnung (PVO)

- **Vernehmlassungsbericht**

1. Ausgangslage

Die Sicherheitskommission hat am 12. Dezember 2024 ihren Entwurf der Totalrevision der Polizeiverordnung (PVO) in die öffentliche Vernehmlassung geschickt, die bis am 15. März 2025 allen interessierten Kreisen offenstand.

Der vorliegende Bericht gibt Auskunft über die eingegangenen Vernehmlassungsantworten und darüber, ob und wie die Sicherheitskommission die Eingaben in der Totalrevision einfließen liess.

2. Teilnehmende Vernehmlassung

An der öffentlichen Vernehmlassung haben sieben Privatpersonen und zwei politische Parteien von Thalwil teilgenommen.

3. Bemerkungen und Anpassungswünsche

Der Artikel zum Thema Feuerwerk führte zu diversen Rückmeldungen. Die Immissionen durch Feuerwerk werden als Belästigung für Mensch, Tier und Umwelt betrachtet und sollten eingeschränkt oder verboten werden. Die Ausweitung der Legitimierung zum Abrennen von lärmigem Feuerwerk am 31. Juli ist weder zeitgemäss noch umwelt-/tierfreundlich und der Antrag um Streichung wird somit berücksichtigt. Hingegen macht das totale Verbot von privatem Feuerwerk keinen Sinn, wenn es nicht im Verbund mit anderen Gemeinden erlassen werden kann, weshalb nicht weiter darauf eingetreten wird.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die Totalrevision, hatten jedoch einige Anmerkungen und Anträge. Diverse Artikel seien mit ausführlicherem Wortlaut zu ergänzen, wie bei Artikel 1, Gegenstand und Zweck. Ebenso würden die Grundsätze und Aufgaben der kommunalen Polizei fehlen. Die Aufgaben der Polizei und das polizeiliche Handeln sind jedoch in übergeordneten Gesetzen und Verordnungen geregelt und fallen nicht in die Zuständigkeit einer Polizeiverordnung. Die Grundsätze in übergeordneten Gesetzgebungen können nicht durch eine Polizeiverordnung ausgehebelt werden. Somit bleiben auch die Grundrechte unbeeinflusst. Artikel 7, Überwachung auf öffentlichem Grund, bildet lediglich die Grundlage zur Erstellung eines entsprechenden Reglements zur Überwachung des öffentlichen Grunds. Auf Details wird in der Polizeiverordnung verzichtet. Bei Artikel 9, Immissionsschutz wurde angemerkt, dass die Kohärenz mit dem übergeordneten Recht fehlt. Diese Erwähnung wird in der Polizeiverordnung nicht berücksichtigt. Hingegen hat die Sicherheitskommission entschieden, die Laser in die PVO aufzunehmen und im Freien zu verbieten. Es ist im Sinn der Rechtssicherheit wichtig zu klären, ob ein Gesuch bewilligungsfähig ist oder nicht. Ebenfalls ist es aus Sicherheitsüberlegungen zwingend, dass Himmelslaternen nicht erlaubt werden, da die Gefahr von Bränden durch herabfallende und noch glühende Himmelslaternen besteht. Zum Thema Feuerwerk gab es einen Antrag, dass der Gemeinderat nach Bedarf ein Verbot von Feuerwerk erlassen kann. Ein Erlass eines

Feuerungsverbot aufgrund von Trockenheit kann der Gemeinderat bereits heute erlassen. Daraus ergibt es auch ein Verbot zum Abrennen von Feuerwerk. Weiter wurde beantragt, den alten Artikel betreffend Alkohol und Jugendschutz nicht zu streichen. Die Regelungen für den Umgang mit alkoholhaltigen Getränken und Tabak ist im übergeordneten Gastgewerbegesetz festgehalten und braucht nicht mehr in der PVO geregelt zu werden.

Teilweise wurden vorgeschlagene Änderungen als nicht sinnvoll, nicht zielführend oder nicht bürgernah empfunden. Die Formulierung «zuständige Organe» wurde als zu breit bezeichnet und gewähre somit einen «Freipass». Die Zuständigkeiten der Organe werden allerdings übergeordnet in der Gemeindeordnung Thalwil durch den Gemeinderat geregelt. Die Präzisierung «im eigenen Verantwortungsbereich» in Artikel 5, Schutz vor Gefahrenquellen, sollte der Klarheit willen bestehen bleiben. Der Artikel gilt nur für den öffentlichen Raum. Privatgrundstücke können in der Polizeiverordnung nicht geregelt werden. Der Einschub ist überflüssig und im Kontext mit der Regelung des öffentlichen Raums nicht zielführend. Der Einschub wirkt eher verwirrend.

Die vorgeschlagene Formulierung in Artikel 10, Absatz 2, Nachtruhe, ist zu weitgefasst. Die bisherige Formulierung wurde treffender bezeichnet, da ausdrücklich derjenige Lärm erfasst wird, der die Ruhe stört. Die kürze und schlankere Formulierung hat die Sicherheitskommission als sinnvoller und zielführender angesehen. Der Antrag, dass die Kosten für eine Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in Artikel 17, Absatz 2, dem Verursacher zwingend aufzuerlegen sind, wurde nicht berücksichtigt. Übergeordnet steht das Prinzip der Rechtsgleichheit etc. weshalb es jeden einzelnen Fall zu prüfen gilt. Gesetze müssen umsetzbar sein, sonst sind sie nicht zielführend. Es gibt übergeordnete Regelungen, die eine zwingende Formulierung nicht zulassen.

Für die detaillierten Stellungnahmen wird auf die Liste der Vernehmlassungsantworten und Stellungnahmen der Sicherheitskommission erwiesen.

4. Fazit

Vernehmlassungen bezwecken die Beteiligung der politischen Parteien, des Bezirksstatthalters und weiterer interessierter Kreise an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung bei wichtigen Erlassen und anderen Vorhaben grosser Tragweite. Vernehmlassungen sollen Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz eines Vorhabens der Gemeinde. Darüber hinaus dienen sie dem Einbezug von Fachwissen und stellen die Information der betroffenen Kreise über vorgesehene Massnahmen sicher. Die Ergebnisse einer Vernehmlassung bilden eine wichtige Entscheidungsgrundlage für Kommissionen und den Gemeinderat.

Aus den Antworten zur Vernehmlassung geht hervor, dass die Ausweitung der Legitimierung zum Abrennen von lärmigem Feuerwerk am 31. Juli grundsätzlich abgelehnt wird.

Impulse durch übergeordnetes, namentlich kantonales Recht gewinnen zunehmend an Bedeutung. Dabei wird teils nicht berücksichtigt, dass für den betreffenden Bereich eine Regelung bereits existiert, oder dass neue Normen im Verhältnis zum bestehenden Recht unpräzise formuliert sind. Die «Arbeitsgruppe Totalrevision PVO» hat im Rahmen der Teilrevision die rechtlichen Grundlagen eingehend überprüft, um den Handlungsspielraum bei der Gestaltung der Verordnung zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind vor allem die Bedeutung des zu regelnden Sachverhalts, die für sie resultierenden Auswirkungen sowie die Anwendbarkeit. Das Normkonzept sollte den dargelegten Anforderungen entsprechen. Es sollte zudem die gesetzlichen Grundlagen aufzeigen, auf welche die Verordnung sich stützen soll. Eine einzelne Norm kann teilweise so komplex sein (beispielsweise durch eine Mehrzahl von miteinander verknüpften Bedingungen), dass es sinnvoll erscheint, sie aufzuteilen oder eng zusammengehörende Sätze mit Semikolon abzutrennen. Sätze, die mehr als fünfzehn Wörter umfassen, sind oft schwer verständlich. Lange Sätze hingegen können

verständlich sein, wenn ihre Struktur deutlich ist. Insbesondere sollte eine Häufung von Nebensätzen vermieden werden.

Obwohl die neue PVO als ein einfaches und niederschwelliges Regelwerk aufgebaut ist, soll sie dennoch ein gewisses Mass an Beständigkeit aufweisen, klar strukturiert und einfach zu verstehen sein.